

Reglement über die Tarife für Bewilligungen für Gastgewerbe, Anlässe und Handel mit alkoholischen Getränken

gültig ab 1. Januar 2025

**Reglement über die Tarife für Bewilligungen für Gastgewerbe,
Anlässe und Handel mit alkoholischen Getränken**
(gültig ab 1. Januar 2025)

Der Bezirksrat Küssnacht beschliesst mit
Bezirksratsbeschluss 2024/583 vom 13. November 2024,

gestützt auf das kantonale Gesetz über das
Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken
(Gastgewerbegesetz; SRSZ 333.100; vom 10. September 1997):

Artikel 1 Betriebsbewilligungen

¹ Der Bezirksrat Küssnacht erhebt für die Erteilung von Betriebsbewilligungen folgende Gebühren, die sich nach Art des Betriebs richten:

- | | |
|---|------------|
| a) Hotels ab 15 Zimmern | Fr. 500.-- |
| b) Hotels / Beherbergungsbetriebe ab 6 Zimmern | Fr. 400.-- |
| c) Restaurants / Bars | Fr. 300.-- |
| d) Nicht-Restaurationsbetriebe mit Möglichkeit zur Konsumation im Innern mit Steh- oder Sitzplätze (z. B. Imbissecke in Ladenlokal) | Fr. 300.-- |
| e) Imbissbuden mit Sitz- und Stehplätzen | Fr. 200.-- |
| f) Kioske mit Sitz- und Stehplätzen | Fr. 200.-- |
| g) Vereinslokale Sport- und Jugendvereine | Fr. 200.-- |

² Kommen Gesuchstellende den Aufforderungen zur Einreichung der geforderten Unterlagen durch die Bezirkskanzlei nicht nach, muss mehrfach gemahnt werden oder wird unverhältnismässig viel Aufwand verursacht, so können die Gebühren verdoppelt werden.

Artikel 2 Fumoirs oder Raucherlokale

¹ Der Bezirksrat Küssnacht erhebt für die erstmalige Erteilung von Bewilligungen für Raucherlokale respektive Betriebe mit Fumoirs eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von Fr. 240.--.

² Kommen Gesuchstellende den Aufforderungen zur Einreichung der geforderten Unterlagen durch die Bezirkskanzlei nicht nach, muss mehrfach gemahnt werden oder wird unverhältnismässig viel Aufwand verursacht, so kann die Gebühr erhöht werden.

Artikel 3 Bewilligung für Kleinhandel mit gebrannten Wassern

¹ Der Bezirksrat Küssnacht erhebt für die erstmalige Erteilung einer Bewilligung für Kleinhandel mit gebrannten Wassern ohne Betriebsbewilligung (zum Beispiel für Detailhandel, Supermarkt, Kioske oder Ähnliches) eine Gebühr von Fr. 200.--.

² Auf die einmalige Gebühr für die Bewilligung für Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird verzichtet, wenn gleichzeitig eine Betriebsbewilligung gemäss Artikel 1 ausgestellt wird.

³ Kommen Gesuchstellende den Aufforderungen zur Einreichung der geforderten Unterlagen durch die Bezirkskanzlei nicht nach, muss mehrfach gemahnt werden oder wird unverhältnismässig viel Aufwand verursacht, so kann die Gebühr erhöht werden.

Artikel 4 Abgaben für Kleinhandel mit gebrannten Wassern

¹ Gemäss § 13 des kantonalen Gastgewerbegesetz erhebt der Bezirk für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern eine jährliche Abgabe. Diese richtet sich nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebs. Sie wird gemäss Umsatz mit gebrannten Wassern wie folgt erhoben:

<i>Umsatz mit gebrannten Wassern</i>	<i>jährliche Abgabe</i>
- bis Fr. 5'000.--	Fr. 100.--
- Fr. 5'001.-- bis Fr. 20'000.--	Fr. 210.--
- Fr. 20'001.-- bis Fr. 50'000.--	Fr. 420.--
- Fr. 50'001.-- bis Fr. 70'000.--	Fr. 540.--
- Fr. 70'001.-- bis Fr. 100'000.--	Fr. 660.--
- über Fr. 100'001.--	Fr. 800.--

² Es liegt in der Eigenverantwortung der Betriebe, massgebliche Veränderungen betreffend Umsatz mit gebrannten Wassern zu melden.

Artikel 5 Tagesbewilligung für Kleinhandel mit gebrannten Wassern

¹ Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern können auch Tagesbewilligungen ausgestellt werden im Rahmen von Anlässen ausgestellt werden. Die Gebühr für die Alkoholausschankbewilligung von gebrannten Wassern beträgt Fr. 60.-- pro Tag, maximal aber Fr. 200.--.

² Bei Gesuchen, die nicht mindestens 21 Tage vor dem Anlass bei der Bezirkskanzlei eingereicht werden, wird auf der Bewilligungsgebühr ein Zuschlag von 100 Prozent verrechnet. Der Bezirksrat behält sich vor, auf kurzfristig eingereichte Gesuche nicht einzutreten.

Artikel 6 Anlassbewilligung

¹ Die Bewilligungsgebühr für Anlassbewilligungen beträgt unabhängig von der Dauer der Veranstaltung Fr. 60.--.

² Bei Gesuchen, die nicht mindestens 21 Tage vor dem Anlass bei der Bezirkskanzlei eingereicht werden, wird auf der Bewilligungsgebühr ein Zuschlag von 100 Prozent verrechnet. Der Bezirksrat behält sich vor, auf kurzfristig eingereichte Gesuche nicht einzutreten.

Artikel 7 Litteringgebühren

¹ Der Bezirksrat kann Veranstaltern oder Betrieben in Zusammenhang mit Anlässen eine so genannte Litteringgebühr verrechnen, um Aufräum- und Reinigungsarbeiten sowie Kehrrichtensorgungen in Zusammenhang mit Littering rund um Anlässe zu finanzieren. Litteringgebühren können präventiv oder nach der Veranstaltung verfügt werden. Diese Litteringgebühr kann auch präventiv in Rechnung gestellt werden.

² Der Bezirksrat kann Betrieben mit einem erhöhten Litteringvorkommen eine jährliche Litteringgebühr zur vollständigen Deckung der entsprechenden Aufräum- und Reinigungsarbeiten sowie Kehrrichtentsorgungen verrechnen (beispielsweise bei Takeaways, Imbissbuden oder Drive-In-Verkaufsstellen). Diese Litteringgebühr kann auch präventiv in Rechnung gestellt werden.

Artikel 8 Kanzleigebühren

¹ Zu den vorstehenden Gebühren werden zusätzlich Kanzleikosten von pauschal Fr. 50.-- pro Verfügung dazugerechnet.

² Bei erhöhten Verwaltungsaufwand, etwa aufgrund zusätzlicher Abklärungen, können die Kanzleigebühren angemessen erhöht werden.

³ Bei der Verrechnung von jährlichen Abgaben und Gebühren gemäss Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 2 im Rahmen einer automatischen Verlängerung ebenfalls eine zusätzliche Kanzleigebühr erhoben.

Artikel 9 Ausnahmen

In ausserordentlichen Fällen kann der Bezirksrat von den aufgelisteten Gebühren und Abgaben gemäss Artikel 1 bis 8 abweichen, etwa aufgrund von Reglementen zu speziellen Anlässen. Die Abweichungen müssen jedoch nachvollziehbar begründet werden.

Artikel 10 Auflagen

Mit der Bewilligung werden verschiedene Auflagen verfügt, die als integrierenden Bestandteil der entsprechenden Bewilligung gelten und zu beachten sind.

Artikel 11 Aufhebung bisheriger Regelungen

Bisherige Tarife für Bewilligungen für Gastgewerbe, Anlässe und Handel mit alkoholischen Getränken gemäss Bezirksratsbeschluss Nr. 1999/28 vom 13. Januar 1999 werden per 1. Januar 2025 ausser Kraft gesetzt.

Artikel 12 Inkrafttreten

Das Reglement über die Tarife für Bewilligungen für Gastgewerbe, Anlässe und Handel mit alkoholischen Getränken tritt gemäss Bezirksratsbeschluss Nr. 2024/583 vom 13. November 2024 per 1. Januar 2025 in Kraft.

NAMENS DES BEZIRKSRATES KÜSSNACHT

sign. Oliver Ebert
Bezirksammann

sign. Marc Sinoli
Landschreiber